33

# Instanz.

345

1. Der k. k. General-Direktions-Inspektor Reynolli von Wien übernimmt die technische Direktion im Sinne der §. 2. Instruktion, Dekret vom 4ten Oktober laufenden Jahres, Nr. 2055/E. S., die Abänderung der technischen Projektirung der Oesterreichischen Kronbahn von Brünn über Tuttau nach Tapel, nebst Herstellung besser die Linie. Er besorgt von Wien aus die Anfertigung der Pläne, der Kostenberechnungen, der Kommissionen und der Lokalverhandlungen.

2. Die Ausmittlung des Tracé im Sinne der einzelnen Terrainstationen, und im Falle der Abänderungsbedürftigkeit, so wie die Wahl der projektirenden Objekte des Unterbaues, Oberbaues, der Localitäten und Wärter bleibt der technischen Direktion überlassen, und wird bei der Prüfung derselben durch andere Verfügungen findet nicht statt; hingegen bleibt die Genehmigung der Direktion, und diejenige der betreffenden Regierungen vorbehalten, so weit die letzteren durch die Terrainstationen berührt ist.

3. Der technische Direktor wird von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal jährlich die Arbeiten der Oesterreichischen Kronbahn persönlich inspiziren. Während seiner Abwesenheit wird an Stelle einer Abwesenheitsvertreter, dessen Ernennung und Verpflichtungen einer besonderen Instruktion festgesetzt wird. Die Wahl dieses Stellvertreters wird von der Ordnung der technischen Direktion von der Direktion für die Dauer des Einverständnisses, und seine Entlassung auf gleiche Weise festgesetzt; jene Wahl unterliegt überdies der Genehmigung der Direktion.

4. Während seiner Anwesenheit in Brünn hat der General-Direktions-Inspektor Reynolli Sitz und Stimme in der Direktion, seine Abwesenheit für Stellvertreter mit berathender Stimme beigesetzt, so oft es der Direktion für nöthig erachtet. Dann, diese technische Stelle ersetzen auf der Ordnung der technischen Direktion, ordnet in dringenden Fällen auf der Ordnung seines Stellvertreters von der Direktion besetzt.

5. Zu Erforschung der einschlagenden Geschäfte wird ein angemessenes Lokale in Brünn und ein Filiale in Wien errichtet. Die sieben nöthigen Beamten werden von der Gesellschaft bestellt; der Kanzleidiener, Anschaffung von sechsnummerirten 8 Lampen, Heizung mittler, Porti, Tisch, und Heizung werden auf Kosten der Gesellschaft bestritten. Die diesfälligen Rechnungen werden von 3. zu 3. Monaten der Direktion eingegeben.

6. Dem technischen Direktor liegt der Entwurf der Pläne & Devisen, der Abschluß der Lieferungen & Arbeiten, die Abnahmen & Prüfung derselben ob, Abänderungen & Versuche können nur in seinem persönlich mit dem technischen Direktor einverstanden. Ebenso wenden Cassa-, oder Rechnungs-Revision, die Expeditionen von Materialien und Münzen und der Fundus instructus überwacht von dem Direktion nur mit Zustimmung des technischen Direktors abgeschlossen.

7. Dem General-Direktions-Inspektor Reynolli verschreibt durch Einwendung seiner Verrichtungen im Eisenbahnbureau, durch eine genaue Kasse der Einnahmen und Ausgaben, so wie in allen andern Angelegenheiten nach bester Einsicht, mit Rath & That die Gehülfen der Administration zu fördern.

8. Derselbe leitet über die Gesellschaft für die Einnahmen, welchen er sich sodann bei seinen persönlichen übrigen Geschäften unterziehen muß,

a. eine jährliche Remuneration von Zehntausend Schweizerischen Franken, welche von 3. zu 3. Monaten jedesmal mit Fr. 2500. in Voraus ausbezahlt sind,

b. die Vergütung allein und jeden Reisekosten für Reisen, welche im Interesse der Administration der Obsorgung Kontrolle von Generalinspektoren unternommen werden,

c. nach Vollendung des Eisenbahnes von Zürich bis Basel und bis dann eine seiner Leistungen und der Würde der Gesellschaft angemessene Jahresbesoldung, sowie in Ermangelung, sowie durch Entlassung von Aktien.

9. Die Dauer dieser Verbindung ist vom 1. November 1845. bis zum 1. Mai 1849, mithin auf 3.1/2. Jahre festgesetzt. Sollte in dieser Zeit der Tod nicht vollendet eines der Theilen, oder sollte durch Unvermögen der Endschaften Kündigung, oder andern ungünstigen Umständen eine Auflösung derselben stattfinden, so wird man sich in diesem Falle auf freundschaftliche Weise zu verständigen.

10. Sollte während der Dauer des Verhältnisses Herr Reynolli mit Tod abgehen, so soll die in S. 8., litt. c., festgesetzte Jahresbesoldung ein Vermächtniß des von Herrn Reynolli in Gehülfen der Gesellschaft Gutwilligen seinen nächsten Erben gehören.

Zürich, am 10. November 1845. Für die genehmigende Direktion der Schweizerischen Nordbahn:

M. Escher Präs